

immer wieder auf ihre besondere und in Deutschland angeblich einmalige Reformfreudigkeit berufen, gleichzeitig aber darauf hinweisen, daß ihre Hände durch den Staatsvertrag gebunden seien, sie also keine Änderungen herbeiführen könne. Daß alle diese Argumente reine Alibifunktionen haben, zeigt sich dann, wenn es darum geht, Veränderungen der bisher geübten Ausbildungs- und Prüfungspraxis, die sich im Rahmen der geltenden Justizausbildungsordnung halten, herbeizuführen.

Die Hamburger Referendare werden sich an einer Reformkommission solange nicht beteiligen, bis verbindlich garantiert ist,

1. daß endlich die Prüfungskommissionen ihre Entscheidungen einer gerichtlichen Kontrolle durch Öffnung der Prüfungsakten zugänglich machen,
2. daß das uneingeschränkte Ermessen der Prüfer einem sachgerechten, durchsichtigen Verfahren weicht. Dieses Verfahren bedeutet, daß die während der Referendarzeit erteilten 13 Leistungszeugnisse mit mindestens 50% bei der Note des Abschlußexamens zu berücksichtigen sind,
3. daß die Referendare in der Prüfung gleichberechtigt über den zu prüfenden Stoff mitbestimmen können, sie also nicht den Steckenpferden einzelner Prüfer ausgeliefert sind.

Diese drei Forderungen sind wohlgernekt nur die Minimalforderungen, über die die Hamburger Referendare nicht mehr in irgendwelchen Gremien diskutieren wollen. Sie werden vielmehr an einer Diskussion erst wieder teilnehmen, wenn diese Forderungen erfüllt sind. Hauptziel wird es weiterhin sein, das gegenwärtige Ausbildungssystem völlig abzuschaffen, wobei den hiesigen Referendaren klar ist, daß mit den herkömmlichen Mitteln dieses Ziel nicht zu erreichen ist. Nur der massive Druck aller Beteiligten wird nach den bisherigen Erfahrungen zum Erfolg führen.

Rainer Köttgen

Revolutionäre Berufspraxis für Juristen?

Zu dieser Frage brachte die »Rote Presse Korrespondenz« (RPK)¹ in den letzten Monaten eine Reihe von Beiträgen². Die »RPK« ist zu Anfang dieses Jahres als Organ der Westberliner antiautoritären Bewegung gegründet worden. Der »Berliner Extra-Dienst«, den sie bis dahin unterstützte, geriet der Bewegung zu sehr ins traditionalistische Fahrwasser der Bündnispolitik aller linken Kräfte.

Da die »RPK« von Gerichten, Seminarbibliotheken usw. nicht gehalten wird und auch engagierte Linke der Flut bedruckten Papiers nicht mehr Herr werden, soll die recht umfangreiche Diskussion hier referiert werden³. Die Ausführlichkeit der Wiedergabe richtet sich nach dem Informationswert der Beiträge, wobei

¹ Die »RPK« erscheint wöchentlich. Einzelpreis 1 DM, Inlandsabonnement 4 DM. Bestellungen an: Rote Presse Korrespondenz, 1 Berlin 30, Eislebener Str. 14.

² Die ersten beiden Beiträge sind auch abgedruckt in »Justiz-Info« 3 der Republikanischen Hilfe, 6 Frankfurt, Wilhelm-Hauff-Str. 5.

³ Ältere Auseinandersetzungen über die Funktion von Anwälten werden nicht erwähnt; vgl. etwa Kirchheimer, Politische Justiz, S. 360 ff.

aber die Problematik der »Basisarbeit« (Politisierung von Arbeitern) vernachlässigt wird.

I.

Den Auftakt macht die *Initiativgruppe Berliner Referendare*⁴, die die Justizkampagne an ihren Erfahrungen im Justizapparat mißt. Sie bestreitet, daß politische Argumentation vor Gericht richterliches Verhalten beeinflussen könne; liberale Anwälte, die »die formalistischen Rechtsfindungsmechanismen virtuos und skrupellos handhaben«, könnten den Genossen viel mehr Schutz vor Gericht gewähren als »subjektiv sozialistische Anwälte«.

Die Referendare ziehen diese Folgerung aus einer »Analyse der Funktion des Rechtsanwaltes im bürgerlich-kapitalistischen Staat«: »In der Ideologie des bürgerlichen Rechtsstaates, wonach der Staat angeblich neutral über den gesellschaftlichen Interessen steht, hat die Justiz die Funktion des neutralen Konfliktlösers. Diese Ideologie geht von der Homogenität der gesellschaftlichen Interessen aus...«

»Die Ideologie der bürgerlichen Justiz muß in dem Moment zerbrechen bzw. kann nur durch Verschleierung der Konfliktursachen aufrechterhalten werden, wenn sich im Prozeß antagonistische Interessen gegenüberstehen. Das ist vor allem der Fall im Konflikt zwischen Kapital und Arbeit (Arbeits- und Mietprozesse) und im Widerstreit der bürgerlichen Ordnung mit sozialistischen Minderheiten (politische Strafprozesse). Auf Grund der eingeborenen Angst vor den Justizapparaten bleibt den einzelnen die systemstabilisierende Funktion der Justizorgane verborgen. Die Rolle der Rechtsanwälte trägt dazu wesentlich bei. Er transformiert als vorgesetztes Organ der Rechtspflege konfliktierende Interessen in die scheinneutrale Rechtsordnung. Mit seiner scheinbar fachkundigeren Argumentation bereitet er den Konflikt justitiabel auf. Ausbildung und Erfahrung haben ihn hinreichend gelehrt, daß er als Rechtsbeistand seinem Mandanten nur Schutz gewähren kann, wenn er die vom Gericht erzwungenen Spielregeln akzeptiert. In Konsequenz bedeutet das, daß er, um Schutz zu gewähren, die Interessen seines Mandanten auf die Spurbreite der Rechtsordnung reduziert.«

Die Referendare bestreiten nicht nur, daß der Anwalt einen Konflikt in seinem ganzen politischen Zusammenhang in das Gericht hineinragen könne⁵. Sie halten das obendrein für schädlich. »Dadurch, daß der Anwalt den Prozeß führt, erschwert er eine Emanzipation der einzelnen. Die Vorstellung, sozialistische Anwälte könnten Genossen helfen, verhindert eine Organisierung um den Konflikt an der Basis.«

Danach kommen den Juristen innerhalb einer sozialistischen Bewegung nur zwei Funktionen zu: Als Referendare können sie im Apparat selbst in begrenztem Umfange störend wirken, den liberalen Kollegen die verschleiernde Funktion der Justiz demonstrieren. Im übrigen können sie nur als »Spezialisten in Justiz« auftreten. »Der Jurist ist in dem um den Konflikt gruppierten Kollektiv ein arbeitendes Mitglied. Seine Aufgabe ist es, sich mit seinem Spezialwissen überflüssig zu machen und den Konflikt einer originären Lösung durch das Kollektiv zuzuführen.«

⁴ RPK Nr. 23/24.

⁵ Sie räumen übrigens ein, daß »in der Anfangsstufe der sozialistischen Bewegung genau dies einigen subjektiv sozialistischen Anwälten« gelungen sei. Gemeint ist Horst Mahler, nicht etwa Karl Liebknecht – als hätte es vor der APO nie eine sozialistische Bewegung gegeben.

Das *Sozialistische Anwaltskollektiv*, in dem u. a. Horst Mahler arbeitet, sucht in seiner Antwort⁶ die Funktion sozialistischer Anwälte im Rahmen der Justizkampagne zu bestimmen. Die Justizkampagne, die in der Prozeßwelle nach Ostern 1968 die Legitimation der Justiz infrage stellte, sei später dem Irrtum unterlegen, die Justiz könne man isoliert bekämpfen. »Eine Justizkampagne mit dem Schlachtruf ›Zerschlägt die Justiz‹ kann nicht als zeitlich begrenzte Aktivität mit der Perspektive geführt werden, ihr Ziel bereits vor revolutionärer Veränderung der bestehenden Herrschaftsverhältnisse zu erreichen.« Das Kollektiv kritisiert die »Justizlastigkeit« der ganzen Bewegung und fordert, die Justizkampagne an der Basis⁷ zu führen, und dort die Justiz als Klasseninstrument zu denunzieren. Dem liegt eine Bestimmung der Rolle der Justiz »als Klasseninstrument zur Stabilisierung bestehender Herrschaftsverhältnisse« zugrunde: »In einem noch nicht offen-faschistischen Staat hat die Justiz die Aufgabe, den Machtanspruch der Herrschenden dadurch zu verwirklichen, daß sie durch ihre Urteilsprüche das Signal für die Anwendung unmittelbarer Gewalt durch staatliche Organe bläst, indem etwa ein säumiger Schuldner mit Polizeigewalt zur Herausgabe seiner Habe, ein strafrechtlich Verurteilter ins Gefängnis gebracht wird.«

»Diese Tätigkeit übt die Justiz jedoch nicht aufgrund eigener Erkenntnismöglichkeiten aus. Sie handelt vielmehr entsprechend den Befehlen, die als Gesetze von den Herrschenden bindend zur Anwendung gegeben werden. Diese Befehlsnormen haben zwei Adressaten: Jeden einzelnen, der ihnen unterworfen ist, und die Justiz (staatliche Organe etc.), die ihre Durchführung gewaltsam erzwingt.«

»Grundsätzlich könnten die Machthaber diese Normen auch in einem weniger formalisierten und über eine sogenannte ›Dritte Gewalt‹ umgeleiteten Verfahren unmittelbar gewaltsam durchsetzen, doch würde das dem einzelnen seine Unterdrückung so bewußt machen, daß er erkennt, daß auch er seine Interessen unmittelbar gewaltsam durchsetzen und sich befreien muß.«

»Die Umleitung der Machtverwirklichung über eine ›Dritte Gewalt‹, die mit metaphysisch ausgekleideten, sakralen Riten ausgestattet ist, die mit dem Begriff ›Rechtswissenschaft‹ suggerieren will, eigene, von den sozial-ökonomischen unabhängige Erkenntnisquellen zu besitzen, soll diese Funktion verschleiern und dem einzelnen weismachen, hier entscheide eine unabhängige Autorität, der alle gleichermaßen – ob arm oder reich – unterworfen sind.«

»Der Popanz dieser Autorität bewirkt, daß der einzelne sich ihr bereits beugt, ohne daß sie ihre Gewalt spielen lassen muß. Er handelt entsprechend den ihm oktroyierten Befehlen, die er bereits verinnerlicht hat. Er sieht Gewalt nur dort, wo jemand den Machtanspruch in Frage stellt, aber nicht da, wo Unterdrückung geübt wird.«

»Ergebnis: Die Justiz ist einerseits der Knüppel, mit dem die Herrschenden ihre Befehle durchsetzen, andererseits verschleiert sie diese Tatsache durch eine scheinbar verselbständigte Autorität als ›Dritter Gewalt.‹«

Die Aufgabe sozialistischer Juristen sieht das Kollektiv darin, den juristischen Gewaltapparat möglichst ineffektiv zu machen und in diesem Apparat unter Ausnutzung seiner Widersprüche und der Verschleierungsbedürfnisse der Herrschenden Freiräume zu erkämpfen.

⁶ RPK Nr. 29 (5. 9. 1969).

⁷ Gemeint ist die Arbeiterklasse.

Die Notwendigkeit rechtlicher Argumentation in diesem Zusammenhang begründet Horst Mahler im gleichen Heft der »RPK« an anderer Stelle⁸ so:

»Die rechtliche Argumentation ist ein unerlässlicher Bestandteil der sozialistischen Agitation, weil es notwendig ist, den unterdrückten Massen ihre ›Berechtigungen‹ bewußt zu machen; einmal um die Rechte – beispielsweise das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Demonstrationsrecht – durchzusetzen, zum anderen, um die Verletzung des sozialen Kompromisses durch die Herrschenden sichtbar zu machen. Daraus entstehen Impulse, die die Massen veranlassen können, den Waffenstillstand aufzukündigen und zum offenen Klassenkampf überzugehen. Zwar reicht die rechtliche Argumentation nicht aus, das zu bewirken. Sie ist aber eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß in den Massen ein Interesse für die Frage entsteht, aufgrund welcher Widersprüche und Interessen die Herrschenden im Kampf gegen die Unterworfenen den Boden der Rechtsordnung verlassen haben. Erst dieses Problembewußtsein in den Massen ermöglicht die positive Aufnahme der revolutionären ›Theorie, insbesondere der sozio-ökonomischen Klassenanalyse, was wiederum eine unerlässliche Voraussetzung für die Entstehung eines proletarischen Klassenbewußtseins ist . . .«

»Der Nachweis des konkreten Rechtsbruches ist das wirksamste Mittel, das ungestörte Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtstreue der Herrschenden und ihrer Repräsentanten zu zerstören. Der Nachweis des Rechtsbruches aber ist nichts anderes als . . . rechtliche Argumentation.

»Tatsächlich ist die außerparlamentarische Opposition entstanden aus der Mobilisierung der Empörung über gewalttätige Rechtsverletzungen, insbesondere über die Verletzung der Menschenrechte . . . Man kann auch die Frage stellen, ob die Studentenrevolte entstanden wäre, wenn die Studenten die autoritären Rechtsbrüche der Universitätsverwaltung und später der Senatsbürokratie als etwas behandelt hätten, was eigentlich zu erwarten war; wenn sie mit dieser Gelassenheit die Rechtsbrüche als Bestätigung der eigenen Theorie zwar registriert aber nicht mehr als auslösendes Moment für eine berechtigte Empörung eingesetzt hätten.«

In der Arbeit von sozialistischen Anwälten ergeben sich nach dem *sozialistischen Anwaltskollektiv* Unterschiede zwischen den Bereichen der Arbeits-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit einerseits und der Strafjustiz andererseits.

Im Bereich der Arbeits-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit hat der sozialistische Anwalt »die Aufgabe, innerhalb der betroffenen Gruppen und, wo Personen nicht in solche integriert sind, auch dort den Konflikt auf seinen politischen Zusammenhang und an die Basis zurückzuführen. Diese Funktion ist langfristig konzipiert.

»Daneben besteht das Bedürfnis, akute existenzielle Konflikte (Entlassungen, Rellegationen, Sperrung von Unterhalt etc.) kurzfristig und wirksam zugunsten der Betroffenen zu bereinigen.« Die Politisierung von Arbeitern müsse auch auf deren unmittelbare Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Die juristische Erkämpfung von Handlungsspielräumen, in denen die Politisierten die Aktionsbasis für den politischen Kampf erweitern können, hemme die langfristige Emanzipation nicht.

»Im Bereich der Strafjustiz ist die Problematik deshalb anders gelagert, weil es hier nicht uns überlassen ist, zu entscheiden, ob ein Konflikt juristisch oder politisch ausgetragen werden soll. Es bleibt lediglich die Wahl, sich einem Verfahren zu entziehen und in die Illegalität oder ins Ausland zu gehen, [oder] die Aus-

⁸ Beiträge zur Desertoionskampagne, RPK Nr. 29, S. 16 ff.

einandersetzung im Gerichtssaal auszutragen. Im letzteren Fall unterliegt die Auseinandersetzung bestimmten Verfahrensregeln, die einerseits ein bestimmtes Verhalten des Angeklagten erzwingen sollen, ihm andererseits eine gewisse Bewegungsfreiheit einräumen. Diese Bewegungsfreiheit erhält er nur bei Einhaltung der anderen Spielregeln. Andernfalls werden bei der Justiz unmittelbare Unterdrückungsmechanismen ausgelöst (Wortentziehung, Ordnungsstrafen, Haftbefehle). Im Einzelfall ist auch deren Auslösung durch Durchbrechung von Spielregeln politisch wichtig, sinnvoll und gerechtfertigt (Kommune I-Prozesse). Aber nur dann, wenn hier eine Entlarvungsarbeit geleistet wird, also der Klassencharakter der Justiz offenbart wird. Diese Entlarvung allerdings ist ambivalent, denn sie nützt auch den Herrschenden, wo ihr Instrument rostet. Die Folgen sind Bestrebungen wie Justizreform oder Liberalisierung der Hauptverhandlungen als modernisierte Verschleierungsform. Andererseits erweitert eine Liberalisierung Handlungsspielräume für diejenigen, die sie politisch auszunutzen verstehen.«

Das Kollektiv wehrt sich dagegen, die Arbeit vor Gericht den liberalen Anwälten zu überlassen:

»Der liberale Anwalt wird sich der Neigung der Justiz, den Fall seiner politischen Inhalte zu berauben, unterwerfen und es ihr möglich machen mit seiner Hilfe ihr rechtsstaatliches Image neu zu verputzen.« Die sozialistische Berufspraxis werde nicht dadurch unmöglich, daß auch sozialistische Anwälte gewisse Spielregeln einhalten müßten: »Natürlich ist der Anwalt, auch der sozialistische, gezwungen, ihm aufgezwungene Spielregeln einzuhalten, wenn er nicht sofort diese Funktion aufgeben will. Unter diesem Zwang steht aber nicht nur der sozialistische Anwalt, sondern auch jeder andere Genosse, solange die Herrschenden Machtmittel haben, uns Spielregeln aufzuzwingen. Die Möglichkeiten, hier auszubrechen, werden in den einzelnen Bereichen verschieden sein, doch müssen sie sich in jedem Fall politisch ausweisen und rechtfertigen.«

III.

Unter der Überschrift »Revolutionäre Berufspraxis für Juristen« kritisiert *Dörle Eberwein*⁹ den Beitrag des Sozialistischen Anwaltskollektivs, der vor allem deshalb gefährlich sei, weil er bei jüngeren Genossen falsche Vorstellungen über die Möglichkeit einer sozialistischen Berufspraxis wecke.

Die These, daß Prozesse ein wesentliches Moment der Propaganda seien, sei falsch. Wenn Staatsgewalt und Justiz als Gegner erkannt sind, sei noch nichts gewonnen. Das verinnerlichte Rechtsbewußtsein der Arbeiterklasse könne nicht durch Justizkonflikte aufgebrochen werden. »Die Bedingung für die Funktionsfähigkeit der Justiz ist die verinnerlichte Freiheits- und Gleichheitsideologie (= Rechtsbewußtsein), die aber nur solange wirksam sein kann, als die ihr zugrunde liegenden ökonomischen und politischen Machtverhältnisse – deren Ausdruck sie ist – nicht aufgebrochen werden. Ein Aufbrechen des Rechtsbewußtseins ist also nur durch Aufbrechen der bestehenden Gewaltverhältnisse möglich ...

»Die Justizgewalt abstrakt zu vermitteln bedeutet letzten Endes nur an das aufzuhebende Bewußtsein der Ohnmacht zu appellieren, das die bestehenden ökonomischen Verhältnisse als unveränderbare hinnimmt. In diesem Zusammenhang ist dem Genossen Mahler undialektisches Vorgehen in seinem 2. Beitrag zur

⁹ RPK Nr. 34 (10. 10. 1969).

Desertionskampagne (RPK Nr. 29) nachzuweisen, wodurch er zwangsläufig zu falschen Ergebnissen kommt. Er stellt die Dialektik von Basis und Überbau auf den Kopf, wenn er behauptet, daß ein Rechtsbruch der Staatsgewalt das Rechtsbewußtsein der Massen erschüttern würde. Denn dadurch werden die bestehenden Machtverhältnisse nicht nur nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr bestätigt: erstens bleiben Rechtsbrüche der Staatsgewalt unsanktioniert, und zum zweiten können sie jederzeit legalisiert werden (vgl. die Stellungnahme der Alliierten!). [In] der Argumentation des Genossen Mahler liegt eine verhängnisvolle Verwechslung¹⁰ von Empörung über Rechtsbrüche, die die Bejahung der bestehenden Legalität bzw. der Ideologie des Rechts (Rechtsbewußtsein) voraussetzt, mit der revolutionären Emanzipation von der bestehenden Rechtsordnung, die die Justiz als bloßen Machtfaktor, d. h. in seiner historischen Erscheinungsform als aufzuhebender und aufhebbarer begreift.«

In einem Prozeß kommt es danach nur darauf an, glimpflig davonzukommen. Dafür muß der ideologische Anspruch der Jusitz ausgenutzt werden.

Zwar sollen Juristen im Kampf gegen die Justiz Vermittler- und Beraterfunktionen als aktive Mitglieder arbeitender Gruppen an der Basis haben. Mit einer Anwaltspraxis soll das aber unvereinbar sein, denn Anwälte sind zur »ökonomischen Reproduktion auf die Führung von Prozessen angewiesen«. Außerdem könnte für jeden Genossen »das Einhalten von Spielregeln, d. h. die Frage der Legalität und Illegalität eine nur taktische Frage sein, die politisch entschieden werden muß«. Für den Anwalt dagegen sei die Einhaltung der Legalität die notwendige Voraussetzung für seine Berufspraxis; diese könne daher keine revolutionäre Aufgabe sein, wenn sie auch Bedeutung für den Schutz von Genossen habe.

Aber auch die Funktion des Genossenschutzes, die ein sozialistischer Anwalt besser erfüllen könne als ein liberaler, werde ihre Bedeutung verlieren: »Langfristig wird diese Funktion ihre aktuelle Bedeutung verlieren und ihrer Möglichkeiten beraubt. Nicht nur empirisch ist die Theorie der Erkämpfung von Freiräumen falsch, weil sich aus der Praxis eindeutig eine Theorie des Abbaus von Handlungsspielräumen ergibt (NS-Gesetze, Strafrechtsreform, höchstrichterliche Rechtssprechung: ›Sitzstreik ist Gewalt, berufsmäßiger Meineid von Polizisten bis hin zur illegalen Verschleppung der Bu-We-Deserteure.‹); der Abbau dieser Handlungsspielräume, d. h. die Faschisierung ist die notwendige Begleiterscheinung der Verflechtung von Monopolkapital und Staat.«

Für die Arbeit der Justizkampagne an den *Hochschulen* folgt für Dorle Eberwein daraus: »Die Aufgabe der ad-hoc-Gruppe kann nur in der Politisierung von Jungsemestern zum Zwecke deren Abwerbung bestehen. Die z. T. schon als Schüler politisierten Erstsemester erleichtern diese Aufgabe und machen sie zugleich notwendig, damit sie nicht erst kurz vor der Beendigung ihres Studiums oder danach zu der Einsicht gelangen, daß es eine revolutionäre Berufspraxis nicht gibt, und dann aus materiellen Gründen nicht mehr die Möglichkeit haben, eine sinnvollere Ausbildung anzufangen (z. B. PH). Die folgenlose argumentative Verunsicherung von Professoren und reaktionären Studenten ist ein Betätigungsfeld für Revisionisten, Sozialdemokraten und Liberale, die allenfalls in der ebenso folgenlosen Produktion verschleiernder kritischer Jurisprudenz münden kann. Die Fortschrittlichkeit der juristischen Fakultäten in Lateinamerika ist durch die mangelnde Reproduktionsmöglichkeit der Juristen bedingt. Die ka-

¹⁰ Im Gegensatz zu Dorle Eberwein trennt Mahler klar zwischen Staatsgewalt einerseits, Legalität und Rechtsordnung andererseits. Legalität ist ein nützliches Disziplinierungsinstrument für die Herrschenden, kann ihnen aber zur Fessel werden.

pitalistische Gesellschaft dagegen ist auf den *systemkonformen* Nachwuchs angewiesen (z. Z. besteht Nachwuchsmangel an Staatsanwälten!). Reformbestrebungen in dieser Hochburg der Reaktion sind daher von vornherein zum Scheitern verurteilt (vgl. die schon einsetzende Nichtzulassung von Genossen zum Referendardienst, sowie Verweigerungen der Zulassung durch die Anwaltskammer.).«

421

Klaus Lenk

»Berliner Beamtentage 1969«

Bürgermeister *Neubauer*, der Schirmherr der »Berliner Beamtentage«, lud in diesem Jahr eine Auslese jüngerer Beamter des gehobenen und höheren Dienstes aus allen Teilen des Bundesgebietes für eine Septemberwoche in die Akademie der Künste ein. Die vielverheißen künftigen Führungskräfte sollten sich so prominente Referenten wie etwa die Professoren *Roman Herzog*, *René König*, *Niklas Luhmann*, *Erwin K. Scheuch*, *Roman Schnur*, *Kurt Sontheimer* und *Werner Thieme* anhören. Neben diesen akademisch Arrivierten widmeten sich andere, noch im Aufstieg begriffene Sterne – u. a. *Erhard Denninger*, *Friedrich Landwehrmann* und *Frido Wägner* – sowie überraschend wenig deklassierte, aus der Mode der herrschenden Denkweise geratene Lehrstuhlinhaber Aspekten des Generalthemas »Die Verwaltung im modernen Staat«. Fast alle sprachen über organisationsinterne Veränderungen, d. h. Verwaltungsreform, oder über die Rolle der Verwaltung im politischen System. Nur *Carl-Ludwig Furck* und *Erhard Denninger* wandten ihr Interesse den Kunden der Verwaltung zu. Der Status des Anvertrauten gegenüber der Schule und der des Opfers gegenüber der Polizei schien ihnen abschaffenswert. Das hatte der Veranstalter vorausgesehen. In beiden Fällen wurden Podiumsdiskussionen verordnet, um möglichem Sprengstoff die Chance des Verpuffens zu geben und nebenbei dem modernen Stil Reverenz zu erweisen. Ansonsten wurde höchst spärlich diskutiert. (Einen auf die Antwort zu seiner Frage insistierenden Diskussionsredner nannte mein Nachbar zur Linken »Querulant«.) In der Regel gab es drei Referate pro Tag, streng nach Stundenplan. Es herrschte die Einweg-Kommunikation. Niemand vertiefte sein Wissen oder trainierte die Handhabung neuer Begriffsapparate in Arbeits- und Diskussionsgruppen. Es schien, als seien die Schulungsverfahren der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit, der Neuen Linken oder gar der technokratischen Hochschulreform immer noch nicht hinreichend propagiert. Doch um die Vermittlung von Kenntnissen ging es gar nicht. Zwar hatten manche Referate durchaus auch Informationsgehalt, ihr Effekt war bestenfalls psychische Einstimmung. Es ging um Absicherung noch sehr diffuser Haltungen, um Legitimation jenes noch dumpfen Strebens nach Flexibilität und Autonomie in komplexen Organisationen angesichts einer feindlicher, weil differenzierter werdenden Umwelt – durch Verweis auf das nackte Prestige der Wissenschaft.

Nicht alle Referenten hatten das ganz begriffen. Zwei aber handelten, als gäbe es für Veranstaltungen solcher Art nur diese Maxime. Sie hatten ihr Publikum erkannt:

Niklas Luhmann, sanft, demütig, mit dem Gestus des Präzisen, entschuldigte den noch unzureichenden Stand der empirischen Forschung besonders im Bereich der